

Verfassungsausschuss
Österreichische Parlamensdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

ZI. 13/1 24/27

**Antrag 3944/A zur Änderung des B-VG betreffend Leerstandabgabe
Ausschussbegutachtung (408/AUA)**

Referent: Präs. Hon.-Prof. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Mit der gegenständlichen B-VG-Novelle sollen die kompetenzrechtlichen Grundlagen für die sogenannte "Leerstandabgabe", aber auch für Freizeit- und Zweitwohnsitzabgaben neu geregelt bzw klargestellt werden. Die Abänderung des Art 11 B-VG führt dazu, dass die Kompetenz zur Regelung dieser Materie nunmehr den Ländern zukommt. Die rechtspolitische umstrittene Frage, ob und wie eine Leerstandabgabe konzipiert werden soll, wird damit noch nicht entschieden. Aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages begegnet die bloße Verschiebung der Kompetenz keinen grundlegenden Bedenken. Allerdings beseitigt diese Kompetenzverschiebung nicht die grundlegenden Zweifel, ob und in welcher Intensität derartige gravierende Eigentumsbeschränkungen sachlich gerechtfertigt sind und den beabsichtigten Zweck der Erhöhung des Wohnraumangebots erfüllen können, somit einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten werden können.

Legistisch ist die gewählte Formulierung aber etwas missverständlich, vor allem ist eine etwas unklare doppelte Verneinung enthalten: bezieht sich die Formulierung "nicht jedoch" auf den ersten Teil der Regelung, also: "Volkswohnungswesen, nicht jedoch die Erhebung öffentlicher Abgaben ...", oder auf die Ausnahme, also: "mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Förderung der Wohnhaussanierung, nicht jedoch [gemeint somit: nicht ausgenommen] die Erhebung öffentlicher Abgaben..."? Dies könnte sprachlich klarer formuliert werden, etwa: "Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des

Wohnbaus, der Förderung der Wohnhaussanierung und der Erhebung öffentlicher Abgaben
...".

Wien, am 4. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Dr. Armenak Utudjian
Präsident

